

## **2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung**

### **(2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung)**

Auf Grund § 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der Schmutzwassersatzung vom 29. April 2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes vom 23.10.2006 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 22.10.2008 folgende Satzung erlassen.

#### **Artikel 1**

##### **§ 2 Anschlussbeitrag Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Zweckverband Radegast erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Anschlussbeiträge.

#### **Artikel 2**

##### **§ 5 Beitragsmaßstab Abs. 2 d) wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§5 Beitragsmaßstab**

2 d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; liegt das Grundstück an mehreren Straßen, die dem Grundstück einen Bebauungszusammenhang vermitteln, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder Grundstücksseite, die einer dieser Straßen zugewandt ist, gesondert zu ermitteln, gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt; Straßen, die in den Außenbereich führen und dem Grundstück keinen weiteren Bebauungszusammenhang vermitteln, bleiben bei der Ermittlung einer Tiefenbegrenzungslinie außer Betracht.

#### **Artikel 3**

##### **§ 7 Beitragsschuldner wird wie folgt geändert:**

##### **§ 7 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist.
- (2) Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht

nach Art. 233 § 4 EGBGB (Gebäudeeigentum) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(1) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 S. 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 S. 2 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### Artikel 4

**§ 9 Fälligkeit wird wie folgt um die Punkte (3) und (4) ergänzt:**

#### § 9 Fälligkeit

(3) Für Grundstücke, deren Fläche 2.400 qm übersteigt, wird die Fälligkeit für die beitragsfähige Teilfläche, die 2.400 qm übersteigt, zunächst für 10 Jahre ausgesetzt. Tritt innerhalb dieser 10 Jahre ein Eigentümerwechsel oder eine Veränderung der baulichen Nutzung ein, so wird der Beitrag für diese Teilfläche unverzüglich fällig.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Grundstücke, bei denen eine Fläche von mehr als 2.400 qm bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Bei solchen Grundstücken wird die Fälligkeit nur für die nicht bebaute Grundstücksfläche ausgesetzt.

#### Artikel 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Holdorf, den 23.10.2008

  
Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 23.10.2008

  
Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin